

Sabine Hockling / Ulf Weigelt

# Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnisse  
richtig regeln – Konflikte  
auf gleicher Augenhöhe  
austragen

POCKET § RECHT



Cornelsen

## Zu den Autoren



**Sabine Hockling** (Jahrgang 1970) ist beim Axel Springer Verlag an der Entwicklung einer Zeitschrift beteiligt. Neben der klassischen Wirtschaftsberichterstattung sind Karrierethemen ein Schwerpunkt ihrer Arbeit. Vorher war sie sechs Jahre als Wirtschaftsredakteurin für das Online-Angebot des Magazins „Stern“ tätig. Während ihres Germanistik-Studiums arbeitete sie im Wirtschaftsressort der Zeitung „Die Woche“ und war Mitbegründerin des Internet-Startups „Worldwidejobs“ in Hamburg.



**Ulf Weigelt** (Jahrgang 1967) studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 1998 ist er Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht, seit Juli 2002 Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Berliner Kanzlei Weigelt & Ziegler ([www.weigelt-ziegler.de](http://www.weigelt-ziegler.de)). Ulf Weigelt schreibt regelmäßig juristische Kolumnen, unter anderem für die „Berliner Zeitung“ und [stern.de](http://stern.de).

(Fotos: Christian Jakubaszek)

# 1 Der Arbeitsvertrag

## Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses

Ein neues Arbeitsverhältnis bedeutet meist eine große Chance. Doch kaum hat man den Job ergattert, kommen erste wichtige Fragen auf. Was gehört in einen Arbeitsvertrag, was nicht? Und was tun, wenn man mit dem Vertragsinhalt oder einzelnen Klauseln nicht einverstanden ist?

Entsprechende Fragen stellt sich der Arbeitgeber aus seinem Blickwinkel.

### 1.1 Der Abschluss des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsvertrag kommt zustande, sobald sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsleistung und den Beginn der Tätigkeit einigen.

Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages ist jedoch keine Schriftform notwendig. Das Nachweisgesetz verlangt allerdings, dass spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen niederzulegen sind.

Für die Vertragsvereinbarung ist es wichtig, dass der Arbeitgeber selbst oder eine vertretungsberechtigte Person diese Erklärung abgibt. Tritt man nicht in eine Einzelfirma, sondern eine Gesellschaft ein (z.B. GmbH, AG), ist der Arbeitgeber keine natürlich Person und der Vertrag muss auf jeden Fall von mindestens einer, meist aber mehreren Vertretungsberechtigten gezeichnet werden.

### Ein Arbeitsvertrag sollte bestimmte Mindestinhalte umfassen

Arbeitsverträge genießen in der Regel Formfreiheit. Einige Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen verlangen jedoch die Einhaltung von Standards oder die Nutzung bestimmter